Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(Für die Rückgabe unpassender Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unsr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.
Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4 gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 253. Donnerstag den 10. September 1885. 79. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir das nachstehend sub ⊙ von uns nach Gehör der Herren Stadtverordneten aufgestellte Regulativ für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte Regulativ von uns mit dem **1. Januar 1886** in Giltigkeit treten wird.

Leipzig, am 19. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

⊙

Regulativ

für Ausübung des Schornsteinfeger-Gewerbes in der Stadt Leipzig.

§. 1.

Das Kehren der Schornsteine darf nur durch die, von dem Rathe der Stadt Leipzig zugelassenen und in Pflicht genommenen Schornsteinfeger (Bezirksschornsteinfeger) oder unter deren ausdrücklicher Verantwortung durch deren Gehilfen resp. Lehrlinge erfolgen. Vor ihrer Zulassung haben die betreffenden Schornsteinfeger sich einer Prüfung zu unterziehen, welche sie vor einem Deputirten des Rathes und zwei von demselben ernannten Sachverständigen abzulegen haben, auch müssen sie den Nachweis ihrer Unbescholtenheit beibringen. Von Ablegung der Prüfung kann nach Ermessen des Rathes dann abgesehen werden, wenn der Betreffende bereits eine, der geforderten gleichzumachende Prüfung bestanden hat.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Leipzig bildet nur einen Kehrbezirk, die darin ansässigen Hausbesitzer resp. deren Bevollmächtigte können sich unter der Zahl der Bezirksschornsteinfeger denjenigen auswählen, welchem sie das Reinigen der Schornsteine übertragen wollen.

§. 3.

Mit dem betreffenden Bezirksschornsteinfeger ist seitens des Hausbesitzers bez. dessen Vertreters ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, in welchem die Anzahl der zu kehrenden Schornsteine, die Zeiträume, in welchen das Kehren erfolgen soll, und die vereinbarte Gebühr dafür genau festzusetzen ist. Jeder Hausbesitzer bez. dessen Vertreter ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung dieses Regulativs mit einem der namhaft gemachten Bezirksschornsteinfeger einen solchen Vertrag abzuschließen; bei künftigen Neubauten hat der Bauherr den bezügl. Vertrag bei der Schlußrevision vorzulegen, oder den Bezirksschornsteinfeger, welchem er das Kehren übertragen will, zu dieser Revision zuzuziehen.

§. 4.

Der Bezirksschornsteinfeger hat dem Stadtrathe von dem Erfolg eines solchen Vertragsabschlusses Anzeige zu erstatten, dagegen hat der Hausbesitzer bez. dessen Vertreter den fraglichen Vertrag der Behörde jederzeit zur Einsichtnahme auf Verlangen vorzulegen. Sobald in der Person des beauftragten Bezirksschornsteinfegers ein Wechsel eintritt, ist der Hausbesitzer sowohl wie der neu eintretende Bezirksschornsteinfeger zur Anzeigerstattung an den Stadtrath verpflichtet.

§. 5.

Hinsichtlich der Zeitabschnitte, in welchen das Kehren der im Gebrauche befindlichen Schornsteine zu erfolgen hat, wird Folgendes bestimmt:

Allmonatlich mindestens einmal zu kehren sind alle Schornsteine, in welche eine Küchenfeuerung mündet, sowie (jedoch mit Ausnahme der Monate Mai bis mit September) alle Schornsteine, welche Stubenofenrohre aufnehmen, alle 2 Monate die Wohnhausschornsteine.

alljährlich die zu Bäckereien, Brauereien, Waschanstalten und ähnlichen gewerblichen Anlagen gehörigen Schornsteine.

Außerdem kann eine häufigere Reinigung vorgeschrieben werden für Schornsteine der Centralheizungsanlagen, ferner,

wenn in einen sogenannten russischen Schornstein mehr als drei, in eine steigbare Esse mehr als fünf Feuerungen eingeführt werden, sowie

wenn die Construction des Schornsteins eine besonders mangelhafte ist. Andererseits kann bei Gebäuden, in denen ausschließlich Coaks gefeuert wird, sowie bei solchen, deren sämmtliche Heizanlagen mit Rauchverbrennung, resp. nach Art der Regulirfüllöfen eingerichtet sind, das Reinigen der Schornsteine in größeren Zwischenräumen, bez. erst bei eintretender Nothwendigkeit unterlassen werden.

Die Entscheidung in diesen Fragen steht dem Stadtrath zu.

§. 6.

Hinsichtlich der Gebühren, welche die Bezirksschornsteinfeger zu beanspruchen haben, wird auf den bis auf Weiteres festgestellten Maximaltarif (Anlage A) verwiesen, welcher alle Extraforderungen, sie mögen begründet sein, wie sie wollen, ausschließt.

Jeder Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, gegen Zahlung der im Tarif angeführten Gebühren die Reinigung der Schornsteine unweigerlich auszuführen, mag sie ihm amtlich vom Rath der Stadt aufgegeben oder von den Hausbesitzern, bez. deren Vertretern vertragsmäßig angeboten sein.

§. 7.

Pflichtwidrigkeiten oder Pflichtverletzungen, welche sich die Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Hausbesitzern zu Schulden kommen lassen, sind von den letzteren dem Stadtrathe anzuzeigen, ebenso haben die Bezirksschornsteinfeger von allen Wahrnehmungen, welche sich auf feuerpolizeiwidrige Anordnungen in den Gebäuden, auf Vernachlässigung des baulichen Zustandes der Schornsteine und Feuerungsanlagen, auf gefahrdrohende Aufbewahrung brennbarer Stoffe in der Nähe der letzteren oder dergl. beziehen, dem Stadtrathe Anzeige zu erstatten, wenn die beregten Ungehörigkeiten trotz ihrer Aufforderung an den Hausbesitzer bis zum nächstmaligen Kehren resp. innerhalb einer angemessenen Frist nicht beseitigt worden sind. Falls jedoch Gefahr im Verzuge wäre, so hat der Bezirksschornsteinfeger die Abstellung der Ungehörigkeit noch während seiner Anwesenheit zu fordern resp. ungesäumt Anzeige an den Stadtrath zu erstatten.

§. 8.

Jeder Bezirksschornsteinfegermeister hat ein Controllbuch zu führen, in welchem die erfolgte Reinigung der Schornsteine oder Rauchcanäle, sowie jede der in §. 7 gedachten Mittheilungen an den betr. Hausbesitzer einzutragen ist. Der Hausbesitzer resp. dessen Stellvertreter hat das Recht, die Vorlegung des Controllbuches von dem Bezirksschornsteinfeger behufs Prüfung der Richtigkeit der Einträge zu fordern.

§. 9.

Das Kehren der Schornsteine ist den in dem betr. Gebäude wohnenden Parteien durch das Personal des Bezirksschornsteinfegers mindestens einen Tag zuvor anzumelden. Nach rechtzeitig erfolgter Meldung ist dem mit dem Kehren beauftragten Personal überall da, wo dies das Geschäft erfordert, der Zutritt zu gestatten.

§. 10.

Denn mit dem Schornsteinkehren in einem Gebäude beauftragten Eigenthümer sind alle Aenderungen an Feuerungsanlagen, auch wenn dieselben der baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, anzuzeigen, sobald damit eine Aenderung der Raucheinführung in den Schornstein verbunden ist.

§. 11.

Hausbesitzer resp. deren Stellvertreter, welche den ihnen nach diesem Regulativ obliegenden Verpflichtungen nicht genügen, werden, sofern nicht die strengeren Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit Geld bis zu 60 ℳ bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher, ohne zu den in §. 1 erwähnten Bezirksschornsteinfegern zu gehören, gewerbsmäßig mit der Reinigung von Schornsteinen oder Abzugsröhren im Stadtbezirke Leipzig sich beschäftigt.

§. 12.

Mit Geld bis zu 60 ℳ werden diejenigen Bezirksschornsteinfeger bestraft, welche sich weigern, die ihnen von der Behörde aber einem Hausbesitzer bez. dessen Vertreter übertragene Reinigung von Schornsteinen und Abzugsröhren zur Ausführung zu bringen, oder unpünktlich resp. ungenügend besorgen, die ihnen pflichtgemäß obliegenden Meldungen unterlassen, das nach §. 8 geforderte Controllbuch ungenau resp. gar nicht führen, oder sonstigen Bestimmungen dieses Regulativs zuwiderhandeln.

§. 13.

Verwirkte Geldstrafen können im Falle der Uneinbringlichkeit in Haftstrafe verwandelt werden, welche jedoch für jeden einzelnen Zuwiderhandlungsfall 14 Tage nicht übersteigen darf.

Leipzig, am 18. August 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Anlage A.

Maximaltarif für das Schornsteinkehren.

Einmaliges Kehren eines Schornsteins	für Wohnzwecke	für gewerbliche Zwecke	
in einem Gebäude mit			
1 Geschoß	15	25	Pfennige.
2 „	20	30	
3 „	25	40	
4 „	30	50	
Zulage für jedes etwaige weitere Geschoß und Dachwohnungen	5	—	

Ausbrennen eines Schornsteins, um den Glanzruß zu entfernen 2 Mark.

Die Vergütung für das Reinigen der Dampfschornsteine und Dampfkesselzüge ist in jedem einzelnen Falle zu vereinbaren.

Bemerkungen.

1) Mit einem 1geschossigen Hause ist ein solches gemeint, das nur aus Erdgeschoß besteht; Keller und Dach bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
2) Beginnt der Schornstein eines Gebäudes erst in einem oberen Geschosse oder mündet in denselben in den unteren Geschossen keine Feuerungen, so gilt als erstes Geschoß dasjenige, in welchem der Schornstein gegründet ist bez. in welchem die erste Feuerungsanlage in den Schornstein einmündet, und wird darnach die Anzahl der Geschosse berechnet.
3) Unter den Gebäuden für Wohnzwecke sind auch Schulen, Kanzleien, Restaurationen und solche Fabriken inbegriffen, deren Schornsteine blos für Heizzwecke dienen.
4) Für das vereinbarte Kehrlohn hat der Schornsteinfeger alle Utensilien, deren er beim Kehren unter gewöhnlichen Verhältnissen bedarf, wie kurze Leiter, Leine mit Kugel und Besen, Kehrbürste, Kutte mit Borstwisch und dergl. mehr zu halten und mitzubringen; auch hat er ohne besondere Vergütung den Ruß nach dem dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen.

Nicht inbegriffen hingegen ist das Reinigen ungewöhnlich hoher oder complicirter Ofenaufsätze, wofür vielmehr eine besondere Vergütung zu vereinbaren ist.

5) Für den für das Ausbrennen eines Schornsteins festgesetzten Preis hat der Schornsteinfeger alle dazu erforderlichen Vorbereitungen zu treffen resp. Brennmaterialien zu beschaffen.

Versteigerung auf den Abbruch.

Die hier an der Schillerstraße unter Nr. 1/2 gelegenen Verkaufshallen sollen

Donnerstag, den 17. September ds. Js.,
Vormittags 11 Uhr

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, 2. Etage, **auf den Abbruch** versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen können schon vor dem Termine in unserem Bauamte, Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 5, eingesehen, auch von selbigem gegen Erstattung der Schreibgebühr abschriftlich bezogen werden.

Behufs Besichtigung der abzubrechenden Verkaufshallen wollen Erstehungslustige sich in der Zeit vom 14. bis mit 16. ds. Mts., je Vormittags 11 Uhr, im Hofe der Peterskirche einfinden, woselbst ein Beauftragter des Bauamtes anwesend sein und etwa gewünschte Auskunft ertheilen wird.

Leipzig, den 3. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krumbiegel.

Vermiethung von Geschäftslocalitäten.

Die z. Z. an Herrn Kaufmann Otto Kamper sen. vermietheten **Geschäftslocalitäten** in der **1. Etage** des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses Reichsstraße Nr. 7, welche aus **einem 3fenstrigen** und **einem 2fenstrigen Zimmer** nach der Reichsstraße, **je einem dergl.** nach dem Hofe, **einem Alkoven** und sonstigem Zubehör bestehen, sollen **vom 1. October ds. Js. oder auf Wunsch von einem späteren Zeitpuncte an** gegen **einhalbjährliche Kündigung anderweit vermiethet** werden.

Miethgesuche werden auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 17, entgegengenommen, auch können ebendaselbst die Vermiethungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten eingesehen werden.

Leipzig, den 4. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stäg.

Feld-Verpachtung.

Die der Stadtgemeinde gehörige, an der Westseite des Bayerischen Bahnhofs gelegene **Feldparzelle** Nr. 2196 des Flurbuchs für Leipzig von 34.55 Ar — 188 Quadratruthen Flächengehalt soll zum **Feldbau auf die 6 Jahre 1886 bis mit 1891**

Montag, den 21. dieses Monats
Vormittags 11 Uhr

auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **verpachtet** werden.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen sowie ein Situationsplan liegen in unserer Oekonomie-Inspection im alten Johannishospitale, Johannisplatz Nr. 8, schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 5. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stäg.

Wiesenverpachtung.

Folgende, der Stadtgemeinde gehörige Wiesen:

in der Stadtflur

1) 3 Ack. 221 Qu.-R. — 2 Hekt. 06.80 Ar **Abth. 21** der **Ranstädter Viehweide** zwischen dem Leutzscher Wege, der rechtsseitigen Böschungskante der Hochflutheinne und den Militairschießständen,
2) 6 Ack. 254 Qu.-R. — 3 Hekt. 78.91 Ar **Abth. 4** der **Pfingstwiesen** an der Lindenauer Chaussee beim Kuhthurme,
3) 1 Ack. 166 Qu.-R. — 85.85 Ar vormals **Voigt'sche Wiese**, Parz. Nr. 2498 des Flurbuchs, auf der Westseite des Bayerischen Bahnhofs,
4) 3 Ack. 142 Qu.-R. — 1 Hekt. 92.24 Ar vormals **Prantzsch'sche Wiese**, Parz. Nr. 2585 des Flurbuchs, am Scheibenholzwege,
5) 12 Ack. 33 Qu.-R. — 6 Hekt. 70.30 Ar, sogenannte **Star-Wiese** am Ammelungswehre, zwischen Elster, Nahle, Radburger Wasser und Niederholz,

in der Flur Connewitz

6) 3 Ack. 189 Qu.-R. — 2 Hekt. 00.89 Ar **Abth. 19 der Connewitzer Bauerwiesen,**

in der Flur Leutzsch

7) 6 Ack. 93 Qu.-R. — 3 Hekt. 49.20 Ar sogenannte **Sechs Acker** hinter dem Hasenholze,
8) 7 Ack. 156 Qu.-R. — 4 Hekt. 16.17 Ar **Abth. 2** der sogenannten **Frauenwiese,**

sollen auf die **neun Jahre 1886 bis mit 1894 zur Gras-, Heu- und Grummetnutzung,** mit Ausschluß jeder anderen Benutzungsweise

Freitag, den 18. dss. Mon.
Vormittags 11 Uhr

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, II. Etage, **an die Meistbietenden** anderweit **verpachtet** werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich einer jeden der in obiger Reihenfolge zur Verpachtung auszubietenden Wiesen geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Verpachtungs- und Versteigerungsbedingungen, sowie die betr. Situationspläne liegen in der Expedition unserer Oekonomie-Inspection im Alten Johannishospitale, Johannisplatz Nr. 8, zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 4. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stäg.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die auf jeden diesjährigen Steuerzettel gedruckte Bemerkung, daß der Fälligkeitstag des zweiten städtischen Einkommensteuertermins am 10. September a. c. im Tageblatte bekannt gemacht werden wird, eröffnen wir den betreffenden Beitragspflichtigen, daß wir unter Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen haben, den zweiten städtischen Einkommensteuertermin von dem 15. October auf den **15. September** zu verlegen.

Zu diesem Termine ist, wie seither, die persönliche Anlage für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig mit zu entrichten.

Leipzig, den 8. September 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Koch.

Bekanntmachung,

die Landtagswahl im I. Wahlkreise der Stadt Leipzig betreffend.

Das Ergebniß der am 15. dss. Mts. im I. Wahlkreise der Stadt Leipzig stattfindenden Ergänzungswahl für die II. Kammer wird von dem unterzeichneten Wahlcommissar

Freitag, den 18. ds. Mts.,
Nachmittags 4 Uhr

Rathhaus, I. Etage, Zimmer Nr. 16

zusammengestellt und veröffentlicht werden.

Zu dieser Wahlhandlung haben alle Stimmberechtigte Zutritt.

Leipzig, den 9. September 1885.

Der Wahlcommissar
für die Ergänzungswahl zur II. Kammer im I. Wahlkreise der Stadt Leipzig.
Stadtrath Heßler.

Steckbriefserneuerung.

Der von mir unterm 8. Juli cr. hinter dem Schmelzermeister **Birnstein** von hier erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Magdeburg, den 5. September 1885.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

In unser Gesellschaftsregister ist bei der unter Nr. 44 eingetragenen Firma:

Vereinigte Tplauer und Tommitzscher Thonwerke, Actiengesellschaft zu Tplau mit einer Zweigniederlassung in Tommitzsch

in Spalte 4 zufolge Verfügung vom heutigen Tage folgender Vermerk:

durch Beschluß der Generalversammlung der Actionäre vom 13. Juni 1885 sind die §§. 3, 4, 6, 7, 11, 14, 16, 19, 21 bis 23, 27 bis 32 des Gesellschaftsstatuts abgeändert.

Nach §. 5 der neuen Fassung erfolgen alle von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen durch den Vorstand in der bisher geltenden Form oder durch den Aufsichtsrath in der im §. 16 der neuen Fassung vorgeschriebenen Form, und zwar gelten sie in beiden Fällen für gehörig publicirt, wenn sie einmal in den „Deutschen Reichsanzeiger" eingerückt sind.

Doch ist im §. 3 auch die Aufnahme in folgende Blätter:

„Das Wittenberger Kreisblatt" } zu Wittenberg,
„Die Wittenberger Zeitung" }
„Das Wochenblatt für Schmiedeberg, Kemberg, Preußch. Tommitzsch und Umgegend" zu Schmiedeberg

angeordnet, deren Nichtbenutzung aber die Giltigkeit der Bekanntmachung nicht beeinträchtigen soll.

§. 16 bestimmt hinsichtlich der Bekanntmachungen des Aufsichtsrathes, daß dieselben mit den Worten:

„Der Aufsichtsrath der **Vereinigten Tplauer und Tommitzscher Thonwerke, Actien-Gesellschaft,** unter Beifügung des Namens des Vorsitzenden oder Stellvertreters zu unterzeichnen sind" —

heute eingetragen worden.

Torgau, den 29. August 1885.

Königliches Amts-Gericht.

Königliche Akademie der bildenden Künste und Kunstgewerbeschule zu Leipzig.

Frequenz im letzten Jahre 331 Schüler.

Die Studien im Wintersemester 1885/86 beginnen
Donnerstag, den 1. October a. c.,
die Tagescurse früh 8 Uhr, die Abendcurse um 5 Uhr.

Der Lehrplan umfaßt alle Unterrichtsgebiete der bildenden Künste und des Kunstgewerbes, und berücksichtigt speciell die Ausbildung in den graphischen Künsten.

Anmeldungen zur Aufnahme sind in der Zeit vom 14. bis mit 26. September d. J. in der Expedition der Akademie, westl. Flügel der Pleißenburg, 2. Etage, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr zu bewirken.

Leipzig, den 17. August 1885.

Der Director:
Dr. Ludw. Nieper.

Nichtamtlicher Theil.

Der deutsch-spanische Streitfall.

Allmälig theilt sich das dunkle Gewölk, welches sich über der Pyrenäenhalbinsel zusammengezogen hatte, und die Sonne verbreitet wieder ihre heilbringenden Strahlen; der Spuk, welcher in den Straßen von Madrid mehrere Wochen lang sein Wesen getrieben hatte, ist verschwunden, und die monarchische Regierung hält die Zügel, welche ihr schon entgleiten zu wollen schienen, wieder fest in Händen. Bezeichnend für die Lage in Spanien ist die Meldung, daß der König am Abend des 7. September einen Spazierfahrt durch Madrid machte und überall ehrfurchtsvoll begrüßt wurde. Die Pariser Blätter, allen voran die „Justice" Clemenceau's, hatten den Sturz des Königs Alfons bereits als unvermeidlich vorausgesagt, und jetzt zeigt sich, daß sein Thron nicht nur nicht erschüttert ist, sondern daß er mit Regierung und Volk in der Hauptsache einverstanden ist. Diese Wahrnehmung führt folgerichtig zu der Vermuthung, daß die Vorgänge, welche die Ruhe Spaniens seit dem Bekanntwerden der Besitzergreifung der Carolineninseln durch Deutschland gestört haben, nicht sowohl das Ergebniß der in Spanien selbst herrschenden Stimmung waren, als vielmehr von außen her künstlich erzeugt worden sind. Unzweifelhaft haben die Aufreizungen der französischen Blätter eine starke Wirkung auf den republikanisch gesinnten Theil der spanischen Bevölkerung gehabt, diese Aufwiegelung wurde systematisch betrieben und durch Sendlinge Zorilla's persönlich unterstützt. Man hatte anfänglich die spanische Regierung im Verdacht, daß sie die Bewegung begünstige, um ihre verlorene Volksthümlichkeit wiederzugewinnen; aber die genaueren Berichte über den Aufzug, welcher am 24. August in Madrid stattfand, haben dargethan, daß Canovas del Castillo der Kundgebung durchaus fernstand und sich ihr sogleich feindlich gegenübergestellt hat. Die Regierung hatte aber die Bewegung augenscheinlich unterschätzt; denn sie ist durch den Angriff gegen das deutsche Gesandtschaftsgebäude in Madrid am 4. September überrascht worden. Die Hissung der deutschen Flagge auf der Insel Yap hatte augenblicklich einen Grad von Verwirrung in Spanien erzeugt, daß die richtige Beurtheilung der Sachlage unmöglich wurde, und daß die Regierung ohne die von ihr bewiesene Festigkeit Hals über Kopf in einen Krieg gegen Deutschland getrieben worden wäre. Die militairischen und politischen Clubs verlangten am 5. September energisches Vorgehen gegen Deutschland, die liberalen Blätter forderten sogar einstimmig die Kriegserklärung. Das war die Lage, in welcher König Alfons einen Ministerrath berief und zwar dem Beschlusse seine Zustimmung gab, gegen die Besetzung von Yap Widerspruch zu erheben, aber zugleich eine Verständigung mit Deutschland auf diplomatischem Wege zu suchen und jede deutschfeindliche Kundgebung mit Gewalt niederzuhalten.

Der Pariser „Temps" verwahrt sich gegen die Auffassung, daß Deutschland den Streit mit Spanien gesucht habe, aber er findet, daß man sich bei uns über das Temperament der Spanier getäuscht habe. Das ist eine Sache, welche die Spanier mit sich selbst abzumachen haben; wenn das Temperament mit ihnen bei jeder beliebigen Gelegenheit durchgeht, so können sie nicht verlangen, daß eine besonnene und zielbewußte Regierung darauf Rücksicht nimmt. In Sachen des Temperaments sind die Franzosen allerdings Autoritätsmessen der Spanier, das haben sie im Jahre 1870 bewiesen, als sie die Candidatur des Prinzen von Hohenzollern für den spanischen Thron in Nasenrei versetzte; das haben sie noch vor zwei Jahren gezeigt, als König Alfons zum Chef eines preußischen Ulanenregiments ernannt worden war. Im politischen Leben kommt es aber nicht auf das Temperament nervös überreizter Völker an, sondern auf die ruhige Beurtheilung bestehender Verhältnisse durch zurechnungsfähige und urtheilskräftige Personen. Wollten wir uns auf den Temperamentsstandpunct der Franzosen und Spanier stellen, dann wäre die unmittelbare Folge der Beschimpfung des deutschen Wappens in Madrid die Kriegserklärung gegen Spanien gewesen. Die Spanier kehrten freilich den Spieß um und spielten die Beleidigten wegen der Hissung der deutschen Flagge auf Yap. Die deutsche Regierung betrachtet die Sachlage im Bewußtsein ihrer Kraft und ihres guten Rechts im Gegensatz zu den Spaniern mit größter Ruhe und legte unter Verleugnung ihrer Empfindungen das Gewicht zunächst auf die Hauptsache. Sie setzte der spanischen Regierung auseinander, daß die Hissung der deutschen Flagge auf Yap die Frage des Eigenthumsrechtes an den Carolinen ganz unberührt lasse. Wenn man auf deutscher Seite die Absicht der spanischen rechtzeitig gekannt hätte, die spanische Flagge auf Yap aufzuziehen, so wäre der deutsche Besitzergreifungsact unterblieben, welcher schon zu einer Zeit angeordnet war, als die Streitfrage noch nicht bestand. Der deutsche Gesandte in Madrid legte in Uebereinstimmung mit dieser Auffassung der deutschen Regierung der Kundgebung der Volksmenge gegen das Gesandtschaftsgebäude und der Verbrennung des deutschen Wappens keine Bedeutung bei, sondern zeigte sich bemüht, die mißverständliche Auffassung des deutschen Vorgehens auf Yap der spanischen Regierung zum Bewußtsein zu bringen. Diese kluge und besonnene Haltung Deutschlands hat ihre Wirkung auf die spanische Regierung nicht verfehlt, man ist in Madrid zur Besinnung gekommen und erblickt die Sachlage jetzt in einem ganz anderen, durch Leidenschaft nicht getrübten Lichte.

SLUB
Wir führen Wissen.